

Brandenburger Kommission
nach § 93 BSHG (BK 93)
-Land Brandenburg -

Teupitz , den 20. 07. 2001

Beschluss Nr.1 / 2001
vom 20. 07. 2001

Eckpunktepapier zur Umsetzung der §§ 93 ff BSHG

Klocek
Vorsitzende der BK 93

Brandenburger Kommission
gem. § 93 BSHG

Teupitz , den 20. 07. 01

Beschlußtext zum Beschluss Nr. 1 / 2001

Die BK 93 beschließt im Ergebnis der Sitzungen vom 28.06.01 sowie am 20.7.01 die nachfolgende Textfassung zum:

Eckpunktepapier zur Umsetzung der §§ 93 ff BSHG

I. Leistungstypen im Lebensbereich Wohnen

In bislang geführten Verhandlungen konnte über einen Teil der vorgeschlagenen Leistungstypen noch keine Einigung erzielt werden.

I.1 Der Leistungstyp Wohnen mit externer Tagesstruktur

Der Leistungstyp Wohnen mit externer Tagesstruktur ist für alle Vereinbarungspartner unstrittig.

I.2. Der Leistungstyp Wohnen mit interner Tagesstruktur

Es wird übergangsweise für erforderlich gehalten, den Leistungstyp Wohnen mit interner Tagesstruktur zu führen, bis ein abgestimmtes Verfahren zur Trennung der Leistungs- und Aufwendungsanteile in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur vorliegt .

I.3. Struktur und Inhalt der Leistungstypen

Gemäß § 10 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 93 BSHG sind Rahmenleistungsvereinbarungen zu erarbeiten. Die Rahmenleistungsvereinbarungen müssen inhaltlich mindestens zu den im § 93 a Abs. 1 Satz 1 BSHG aufgeführten Kriterien normierte einrichtungsübergreifende Aussagen treffen. Zur Forcierung der Umsetzungsbemühungen werden deshalb in einem ersten Schritt Zuordnungskriterien für die Leistungstypen in einer AG beschrieben. In einem zweiten Schritt sind dann die vorbezeichneten Kriterien in Rahmenleistungsvereinbarungen zu konkretisieren.

II. Entwicklung von leistungsgerechten Vergütungen/Differenzierung der Maßnahmepauschalen nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen

Ausgangspunkt für die gem. § 93 a Abs. 2 BSHG vorzunehmende Differenzierung der Vergütungen und Leistungen sind die bis zum Zeitpunkt der Umrechnung vereinbarten einrichtungsbezogenen Vergütungen und Leistungsvereinbarungen. Nach Umrechnung wird zum einen die Gesamtvergütung als Summe aus einer Grundpauschale, einem Investitionsbetrag sowie einer nach Hilfebedarfsgruppen differenzierten Maßnahmepauschale ausgewiesen, zum anderen Leistungen je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe beschrieben.

Das Wie der Umrechnung - d.h. nach welchem Verfahren - ist von einer kleinen Arbeitsgruppe zu erarbeiten und der BK 93 zur Abstimmung vorzulegen. Als Grobraster für die in der Arbeitsgruppe im Detail zu bearbeitenden Aufgaben wird folgende Schrittfolge vorgeschlagen:

II.1. Die differenzierende Umrechnung der Maßnahmepauschalen erfolgt über eine Äquivalenzzifferrechnung. Die Äquivalenzziffern werden normativ einvernehmlich festgelegt. Dies kann auf der Grundlage von Modellrechnungen erfolgen. Diese sollten die bisher vereinbarten Leistungsstrukturen - bspw. Kapazität, Gruppengröße, Bewohnerstruktur, Stellen im Betreuungsdienst - möglichst realitätsnah abbilden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Äquivalenzzifferrechnung zu einer nachvollziehbaren Leistungs- und Preisstruktur führt, deren Abstufungen mit den unterschiedlichen Hilfebedarfen in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen korrespondieren.

II.2. Sodann erfolgt nach Vorlage repräsentativer Leistungstypenerhebungen (etwa 80 % eines Leistungstyps und etwa 80 % einer Einrichtung) ausgehend von der bestehenden Vergütung und unter Einbeziehung der Äquivalenzziffern sowie der Einstufung der Bewohner in die Hilfebedarfsgruppen eine einrichtungsbezogene probeweise Umrechnung der Maßnahmepauschalen entsprechend dem in der BK 93 abgestimmten vorgenannten Verfahren. Die dabei rechnerisch ermittelten einrichtungsbezogenen Preise je Hilfebedarfsgruppe sind zunächst keine Außenpreise.

II.3. In einem weiteren Schritt werden die so umgerechneten Vergütungen und Leistungen landesweit erfaßt und bewertet, in dem beispielsweise einrichtungsübergreifende durchschnittliche Maßnahmepauschalen je Hilfebedarfsgruppe ermittelt werden. Nach Abgleich mit der dazugehörigen Leistungsstruktur sollen im Wege der Nachkalkulation die Äquivalenzziffern und ihre Herleitung auf ihren Leistungsbezug überprüft und ggf. korrigiert werden. Auf dieser Grundlage sind dann die detaillierten Rahmenleistungsvereinbarungen zu erstellen. Die für die Rahmenleistungsvereinbarungen und die einrichtungsübergreifenden Vergütungsbestandteile heranzuziehenden Kalkulationsgrundlagen sind in einer Arbeitsgruppe der BK 93 zu erarbeiten und abzugleichen.

II.4. Nach erfolgten notwendigen Anpassungen und einvernehmlicher Feststellung der Plausibilität des Verfahrens werden auf der Grundlage der einrichtungsspezifisch umgerechneten Vergütungen einrichtungsindividuelle Preisvereinbarungen getroffen und gleichzeitig ein Zeitraum und Verfahren vereinbart, innerhalb dessen die Umsetzung der vereinbarten Grundlagen des zukünftigen Leistungs- und Preissystems erfolgen soll. Das Verfahren wird von einer Arbeitsgruppe der BK 93 beschrieben und als Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorgelegt.

III . Methode zur Erhebung der Hilfebedarfe

Einigkeit besteht darüber, dass sich der anzuwendende Erhebungsbogen zur Feststellung der Hilfebedarfsgruppen am jeweiligen Konzept der Einrichtung ausrichtet; dies gilt auch dann, wenn bei einzelnen Hilfebedürftigen eine andere Behinderungsart vorliegt.

III.1 Für den Personenkreis der Menschen mit einer seelischen Behinderung

Die Erhebung der Hilfebedarfe und Hilfebedarfsgruppen für den Personenkreis der Menschen mit seelischen Behinderungen wird zurückgestellt.

Es wird empfohlen, dass spätestens im Frühjahr 2002 hierzu erneut Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufgenommen werden. Die Ergebnisse der anderen Bundesländer sind mit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen

III.2 Für den Lebensbereich Tagesstruktur

Es fehlt für alle Personenkreise bislang ein abgestimmtes Erhebungsinstrument zur Feststellung von Hilfebedarfen und Hilfebedarfsgruppen im Lebensbereich Tagesstruktur. Hier ist davon auszugehen, dass noch im Jahre 2001 erste Ergebnisse, zumindest aus Hessen, bekannt werden. In Auswertung dieser Ergebnisse sind dann weitere Entscheidungen (für den Personenkreis der erwachsenen Behinderten) zu treffen.

Für den Personenkreis der Minderjährigen im Lebensbereich Tagesstruktur sind Festlegungen dahingehend zu treffen, ob das verabredete Fallgruppenkriterium zu überarbeiten ist oder ob auch hier bundesweit einheitliche Erhebungskriterien künftig in Anwendung kommen sollen. Bis dahin gelten die bislang verwendeten, insgesamt 6 auf das Lebensalter sowie auf den Betreuungs-, Förderungs- und Pflegeaufwand bezogene Fallgruppen differenzierenden Erhebungskriterien weiter.

IV. Mischeinrichtungen

Unter Mischeinrichtungen werden solche Einrichtungen verstanden, in denen noch immer Menschen mit einer geistigen/körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung und Menschen mit seelischen Behinderungen zusammenleben und ausnahmsweise eine konzeptgeleitete Trennung in verschiedene Leistungstypen nicht möglich ist. Nur in diesen Einrichtungen muss der Umsetzungsprozess noch zurückgestellt werden (er kann erst dann eingeleitet werden, wenn die unter I bis III genannten Teilschritte abgearbeitet sind).